



Sachgebiet

Bauordnung und Bauleitplanung

Sachbearbeiter

Appelt

Beratung

Stadtrat

Datum

26.09.2024

Behandlung

öffentlich

Betreff

Aufstellung eines Bebauungsplans im Vereinfachten Verfahren nach § 13 b, § 215 a Abs. 1 und 3 u. § 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) für die Grundstücke Fl.Nrn. 640, 652 und 628/2T der Gemarkung Wolkersdorf an der Hubertusstraße;
Auslegungsbeschluss

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des Stadtrates ergibt sich aus § 7 Nr. 23 GeschO.

Anlass

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 15.12.2022 die Aufstellung eines Bebauungsplanes für ein allgemeines Wohngebiet nördlich der Hubertusstraße im Verfahren nach § 13 b BauGB beschlossen.

Der § 13 b BauGB wurde durch das Bundesverwaltungsgericht im Juli 2023 gekippt, da diese Norm gegen das EU-Recht verstößt. Der Bund hat jedoch über § 215 a eine Reparaturvorschrift erlassen, damit man das angestoßene Bebauungsplanverfahren im Verfahren nach § 13 a BauGB fortführen kann.

Voraussetzung ist hierbei, dass sich auf Grund einer Vorprüfung die Einschätzung, dass durch diesen Bebauungsplan keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, ergibt. Diese Vorprüfung wurde durch das Büro Umweltplanung Schuster durchgeführt und diese sind zu dem Ergebnis gekommen, dass der Bebauungsplan als umweltverträglich eingestuft wird.

Der Satzungsbeschluss kann jedoch nur noch bis 31.12.2024 gefasst werden.

Seither wurden gutachterliche Stellungnahmen eingeholt und der Bebauungsplan vom Ingenieurbüro Staller ausgearbeitet.



Sachverhalt

Der Bebauungsplan sieht sieben Baufelder vor. Die WA 1,5,6,7 sollen Einzelhäuser und die WA 2,3,4 sollen mit einem Doppelhaus bebaut werden. Die Gebäude dürfen dabei 2 Vollgeschosse aufweisen.

Aus Schutz vor Starkregen wird nördlich des Baugebiets auf der Fl.Nr. 628/2 ein Versickerungsbecken errichtet.

Finanzielle Auswirkungen

Die Planungskosten werden von den Grundstückseigentümern getragen.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Planung, Bau und Digitalisierung empfiehlt dem Stadtrat folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Stadtrat billigt den Bebauungsplanentwurf einschließlich der Begründung des Ingenieurbüro Staller vom 23.08.2024.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, das Verfahren mit der öffentlichen Auslegung sowie der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs.2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB fortzuführen.

Präsentation:

Präsentation vorgesehen Ja Nein

Referent:

Zeitdauer:

Anlagen:

240823_BEGRÜNDUNG_Entwurf
240823_BPlan_Hubertusstraße_Vorabzug

Auszug aus dem Sitzungsbuch der Stadt Traunstein

Sitzung des Stadtrates am 26.09.2024

Die Behandlung des Tagesordnungspunktes war öffentlich.
Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen, Beschlussfähigkeit war gegeben.

Beschluss-Nr. 63/2024

6. **Aufstellung eines Bebauungsplans im Vereinfachten Verfahren nach § 13 b, § 215 a Abs. 1 und 3 u. § 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) für die Grundstücke Fl.Nrn. 640, 652 und 628/2T der Gemarkung Wolkersdorf an der Hubertusstraße;
Auslegungsbeschluss**

Beratung durch den Stadtrat am 26. September 2024

einstimmig beschlossen dafür: 26 dagegen: 0 anwesend: 26

*Abstimmungsvermerke: - Stadträte Baur, Rausch, Schneider, Thaler und Wassermann
abwesend -*

1. Der Stadtrat billigt den Bebauungsplanentwurf einschließlich der Begründung des Ingenieurbüro Staller vom 23.08.2024.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, das Verfahren mit der öffentlichen Auslegung sowie der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs.2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB fortzuführen.

Dieser Auszug ist mit der Urschrift gleichlautend.

Stadt Traunstein, 26.09.2024


Andrea Scherner

